

Einzelpunkte zur Neuausrichtung des Länderfinanzausgleichs (LFA)

1. Die Länder erhalten zusätzliche Umsatzsteuerpunkte im Gegenwert von 4,02 Mrd. Euro.
2. Der Angleichungsgrad und der Tarif der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen werden erhöht. (Hinweis: auf 99,75% des Durchschnitts zu 80%).
3. Der Tarif zur Berechnung der Zu- und Abschlagsbeträge bei der Umsatzsteuer-Verteilung wird linear gestaltet und auf 63% festgesetzt.
4. Die kommunale Finanzkraft wird zur Berechnung der Finanzkraft eines Landes zu 75% einbezogen.
5. Die Einwohnerwertung für die Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin bleibt unverändert, ebenfalls die von Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt.
6. Es werden Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Finanzkraftunterschiede auf Gemeindeebene in Höhe von ca. 1,54 Mrd. Euro gewährt.
7. Die Sonder-Bundesergänzungszuweisungen für die neuen Länder enden 2019. Die Instrumente, die helfen, regionale Ungleichgewichte unter den Ländern auszugleichen, werden fortgeführt. Damit sind die SoBEZ für Kosten der politischen Führung, die SoBEZ für strukturelle Arbeitslosigkeit und Finanzierungshilfen zur Abgeltung der Hafentlasten gemeint. Brandenburg erhält zusätzliche SoBEZ für Kosten der politischen Führung in Höhe von 11 Mio. Euro.
8. Es wird eine Bundesergänzungszuweisung für Forschungsförderung eingeführt, um für leistungs-schwache Länder einen Ausgleich zu gewährleisten. Die Forschungs-BEZ werden zusätzlich zu den bisherigen Forschungsausgaben des Bundes geleistet und gehen nicht zu Lasten der Forschungsförderung für die Länder.
9. Die Förderabgabe wird im Wesentlichen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein erhoben. In Zukunft wird sie bei der Berechnung der Finanzkraft zu 33% angesetzt.
10. Zur besonderen Entlastung werden dem Saarland und Bremen Sanierungshilfen in Höhe von insgesamt 800 Mio. Euro gewährt.
11. Bestehende Umsatzsteuer-Festbeträge werden in Umsatzsteuer-Punkte umgewandelt.

12. Das Bundesprogramm GVFG wird dauerhaft fortgeführt.
13. Die ostdeutschen Flächenländer erhalten weiterhin Zuweisungen in Höhe von mehr als 2 Mrd. Euro.
14. Die westdeutschen Flächenländer erhalten erhebliche Leistungen durch zusätzliche Umsatzsteuer-Anteile, ferner durch eine Begrenzung der Förderabgabe bei der Berechnung der Finanzkraft und durch gesonderte Zuweisungen des Bundes.